



Katja Keul

Mitglied des Deutschen Bundestages
Parlamentarische Geschäftsführerin
Bundestagfraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN

Auszug aus dem Plenarprotokoll 17/197 von der Plenarsitzung am 17.10.2012

Regierungsbefragung zum Thema „Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters“

Vizepräsident Eduard Oswald:

Vielen Dank. – Die nächste Frage stellt unsere Kollegin Katja Keul.

Katja Keul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Vielen Dank. – Frau Ministerin, ich habe nach Ihren Ausführungen jetzt durchaus den Eindruck, dass Sie das Kindeswohl tatsächlich bestmöglich berücksichtigen wollen. Mich treibt aber noch eine andere Sache um. Sie haben gesagt, dass die biologische Vaterschaft in diesem Verfahren gegebenenfalls inzident überprüft und festgestellt werden muss. Das würde zu einer völlig neuen Situation führen. Wenn die biologische Vaterschaft eines Mannes festgestellt würde, ohne dass die Vaterschaft des rechtlichen Vaters angefochten wird, würde das dazu führen, dass es in Zukunft zwei gerichtlich festgestellte Väter für ein Kind geben kann. Dies galt bisher als ausgeschlossen. Es würde also einen gerichtlich festgestellten Vater geben, der rechtlicher Vater ist, und dann würde es – das wäre systemwidrig – einen weiteren gerichtlich festgestellten Vater geben, der nicht rechtlicher Vater sein soll. Das wäre etwas völlig Neues. Habe ich das richtig verstanden?

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Bundesministerin der Justiz:

Wir begehen Neuland, indem wir den biologischen Vater ein Stück weit in eine Beziehung zum Kind und zu den rechtlichen Eltern bringen. Nehmen wir an, dass rechtliche Elternschaft gegeben ist und es Streit um die biologische Vaterschaft gibt, dass die Mutter die leibliche Vaterschaft des Mannes zum Beispiel vehement bestreitet und sagt, das stimme nicht, dieser Mann könne nicht der biologische Vater sein. Es kann ja nicht sein, dass wir das ungeprüft lassen und auf der Grundlage dieses ungelösten Streits sagen: Ob er nun der biologische Vater ist oder nicht, er bekommt kein Umgangsrecht. Das würde dann auch nicht im Einklang mit dem Konventionsrecht der EMRK stehen. Daher sehen wir in § 163 a Abs. 2 vor, dass zur Klärung der leiblichen Vaterschaft die entsprechenden Untersuchungen, wie wir sie an anderen Stellen im geltenden Recht schon geregelt haben, vorzunehmen sind.

In anderen Fällen kann die biologische Vaterschaft auch unstrittig sein. Es kann natürlich auch sein, dass die Mutter sagt: Jawohl, das ist der leibliche Vater. Auch dann gibt es einen leiblichen Vater und einen rechtlichen Vater. Im Falle des Streits um den leiblichen Vater erfolgt im Rahmen dieses neu geschaffenen Umgangsrechtes die Feststellung, ob er es ist oder nicht.

Natürlich haben wir damit eine neue Situation, aber dadurch kommt es nicht zur Anfechtung des rechtlichen Vaters. Es wäre etwas anderes, wenn ich generell ein Anfechtungsrecht schaffen würde. Gerade das machen wir ganz bewusst nicht; denn die neue Regelung soll nicht dazu führen, dass das Kind seinen rechtlichen Vater verliert.